

**Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der Stadt Bielefeld**

33597 Bielefeld

Antragsteller:	_____
Straße	: _____
PLZ, Ort	: _____
Telefon	: _____
Email	: _____

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

In meiner Eigenschaft als _____
(Gericht, Behörde, öff. best. u. vereidigter Sachverständiger, Eigentümer, Sonstiger *)
*) bitte erläutern

bin ich mit dem Grundstück

Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer) _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

aus folgenden Gründen befasst: _____

Ich stelle hiermit gemäß § 34 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) vom 16.12.2020 (vgl. nächste Seite) den Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

- unbebaute Grundstücke; Nutzungsart _____ max. Anzahl der Kauffälle: _____
- bebaute Grundstücke; Nutzungsart _____ max. Anzahl der Kauffälle: _____
- Wohnungs- bzw. Teileigentum _____ max. Anzahl der Kauffälle: _____

Lagebeschreibung (Straße oder Stadtteil): _____

Grundstücksgröße von _____ m² bis _____ m²

Beitragsrechtlicher Zustand: _____

Baujahr oder Baujahresspanne: _____ Geschosszahl: _____

Wohnfläche von _____ m² bis _____ m²

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse: _____

Weitere Merkmale: _____

Ich verpflichte mich,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden
2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 GrundWertVO NRW (s. Seite 2) vom 16.12.2020 einzuhalten
3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - (s. Seite 3) zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist. Die Einwilligungserklärung zum Datenschutz (Seite 3) habe ich gelesen. Mit der Speicherung meiner Daten bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

Auszug aus der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) vom 16.12.2020

§ 34 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Im Zuge der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung erfolgen standardmäßig Datenabgaben im Sinne von § 32 Absatz 2.

(2) Nicht anonymisierte Auskünfte sind Vollauskünfte und grundstücksbezogene Auskünfte. Vollauskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung einschließlich vorhandener unmittelbar personenidentifizierender Angaben. Grundstücksbezogene Auskünfte enthalten ebenfalls Daten der Kaufpreissammlung einschließlich grundstücksidentifizierender Angaben, es sind jedoch keine Angaben zu Personen enthalten mit Ausnahme ihrer Rechtsstellung und von Angaben zu ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung. Bezüglich der Rechtsstellung wird mit gegebenenfalls weiterer Differenzierung angegeben, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

(3) Anonymisierte Auskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung, die nach § 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verändert sind, so dass Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Anonymisierte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind keine Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Absatz 3 des Baugesetzbuches.

(4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden auf Antrag erteilt.

(5) Vollauskünfte werden ausschließlich an die zuständigen Finanzämter für Zwecke der Besteuerung, Gerichte und Staatsanwaltschaften erteilt. Vollauskünfte beinhalten die Bereitstellung der in der Kaufpreissammlung zum Zeitpunkt der Anfrage enthaltenen Daten inklusive der dort gegebenenfalls enthaltenen Personendaten. Enthaltene Personendaten sind die Namen der beurkundenden Stellen nach § 30 Absatz 2 und temporär die Erwerbennamen und -adressen.

(6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.

(7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.

(8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

(9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5.

**Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die
amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW)
vom 19. Dezember 2019**

Tarifstelle

5.3.2.1 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für

- | | | |
|----|--|--|
| a) | bis zu 50 nicht anonymisierte Kauffälle | 140 € |
| b) | jeden weiteren nicht anonymisierten Kauffall | 10 € |
| c) | anonymisierte Kauffälle nach Zeitgebühr gemäß § 2 (7) VermWertKostO NRW
(private Antragsteller) | 23 € je angefangene Arbeitsviertelstunde |

Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten gem. Art. 5-6 DSGVO von Ihnen erhoben wie Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.

Auf die Rechte gem. Art. 15-18 DSGVO zur **Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie ein **Widerspruchsrecht** gem. Art. 21 DSGVO weisen wir Sie hin.

Internet: <http://www.datenschutz.bund.de> oder <http://www.europa.eu/dataprotection/de>

Für weitergehende Fragen können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bielefeld wenden [http:// www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/ramt/data/](http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/ramt/data/).

Bearbeitungsvermerke:

Die Voraussetzungen des § 34 GrundWertVO NRW (berechtigtes Interesse) liegen - nicht - vor.

Antrag stattgeben.

Datum	Unterschrift des Vorsitzenden
Auskunft erteilt am	_____ Strathoff
Antrag abgelehnt am	_____ Strathoff